



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1736**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/2336**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 2 wird ein neuer Artikel 2/1 eingefügt:

„Artikel 2/1

Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Landesrechnungshofs“ die Wörter „und des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ eingefügt.
2. In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesrechnungshofs“ die Wörter „oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ eingefügt.“

Begründung

Wie der Landtag und der Landesrechnungshof steht der Landesbeauftragte für den Datenschutz außerhalb der Ministerialverwaltung. Er entspricht einer selbständigen obersten Landesbehörde. Der Antrag sichert haushalterisch die herausgehobene und unabhängige Stellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zusätzlich ab. Dies entspricht der Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Bund nach der Bundeshaushaltsordnung und trägt der Tatsache Rechnung, dass bis zum 1. Januar 2018 der Landesbeauftragte für den Datenschutz dem Haushalt des Landtagspräsidenten zugeordnet war, dem die Sonderrechte nach § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zustehen. Die Ablehnung der Aufwertung im Sinne dieses Antrags käme - sicherlich ungewollt - einer formalen Degradierung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gleich gegenüber der bis Anfang des Jahres geltenden Rechtslage.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer